

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Das Schlichtungsgesetz, das die Zulässigkeit zivilrechtlicher Klagen seit dem 1. Oktober 2000 in bestimmten Fällen von einem vorherigen außergerichtlichen Schlichtungsversuch abhängig macht, hat sich nicht in dem angestrebten Maße bewährt. Eine Fortgeltung des Gesetzes ist daher nicht gerechtfertigt. Die Aufhebung des Schlichtungsgesetzes ist aber nicht als generelle Absage an Möglichkeiten der alternativen außergerichtlichen Streitbeilegung zu verstehen. Es hat sich lediglich die Form einer obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen nicht bewährt.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Schlichtungsgesetz soll aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Nennenswerte zusätzliche finanzielle Belastungen für das Land sind nicht zu erwarten.

E. Kosten für Private

Nennenswerte Mehrkosten für Privatpersonen und Unternehmen sind ebenfalls nicht zu erwarten, zumal die Möglichkeit einer freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung unberührt bleibt.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 5. Februar 2013

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes**

### Artikel 1

#### Aufhebung des Schlichtungsgesetzes

Das Schlichtungsgesetz vom 28. Juni 2000 (GBl. S. 470),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Ok-  
tober 2007 (GBl. S. 469), wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Übergangsvorschrift

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gericht ein-  
gegangenen Klagen und auf die bei einem Amtsgericht  
eingegangenen Anträge auf Einleitung eines Schlich-  
tungsverfahrens findet das Schlichtungsgesetz in der vor  
Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter-  
hin Anwendung.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (Schlichtungsgesetz – SchlG) vom 28. Juni 2000 hat Baden-Württemberg von der durch § 15 a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei Erhebung der Klage vor den Amtsgerichten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 750 Euro, in bestimmten Nachbarrechtsstreitigkeiten sowie bei Ansprüchen wegen Verletzung der persönlichen Ehre außerhalb von Presse und Rundfunk zwingend ein Güteverfahren vorzusehen.

Das Gesetz hat sich nicht in dem erhofften Maße bewährt. Die Zahl der Schlichtungsverfahren ist seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2000 ebenso kontinuierlich zurückgegangen wie diejenige der Verfahren, die zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung geführt haben (vgl. im Einzelnen die nachfolgende Tabelle). Da das Schlichtungsgesetz nur in einer geringen Anzahl von Verfahren zu einer (außergerichtlichen) Streitbeilegung führt, sind auch die mit dem Schlichtungsgesetz erstrebten Ziele (Förderung und Aufwertung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sowie damit einhergehende Entlastung der Justiz) nicht in dem erhofften Maße eingetreten. Die Amtsgerichte haben vielmehr durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Gütestelle (vgl. § 2 ff. SchlG) Zusatzarbeiten zu erbringen.

Es hat sich ferner gezeigt, dass von den vom Schlichtungsgesetz umfassten Streitgegenständen nur ein Bruchteil eine besondere Schlichtungseignung aufweist. Vielfach sind Forderungen gegen zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner Streitgegenstand. Es wird daher häufig kritisiert, die Regelungen über die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung stellen eine Zugangshürde auf dem Weg zur Erlangung von Rechtsschutz dar. Neben einer Zeitverzögerung von zum Teil mehreren Monaten führt das Schlichtungsverfahren zudem häufig zu einer nicht unerheblichen Verteuerung des Verfahrens, was die geringe Akzeptanz des Verfahrens weiter erklärt. Die Kosten für das obligatorische außergerichtliche Schlichtungsverfahren fallen jedenfalls dann zusätzlich an, wenn sich an einen erfolglosen Schlichtungsversuch ein Gerichtsverfahren anschließt. Die Gebühr für das außergerichtliche Schlichtungsverfahren beträgt dabei 80 Euro bis 100 Euro je nachdem, in welchem Stadium das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet wird. Hinzu kommen ggf. (bei rechtsanwaltlicher Vertretung der Parteien) Rechtsanwaltsgebühren, welche nur teilweise auf die im gerichtlichen Verfahren entstehenden Gebühren anrechenbar sind.

Tabelle:

| Jahr                                                        | 2001  | 2002  | 2003  | 2004  | 2005  | 2006  |
|-------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Schlichtungsverfahren gesamt                                | 2.896 | 2.888 | 2.749 | 2.570 | 2.442 | 2.251 |
| davon Erledigung durch Einigung                             | 627   | 540   | 556   | 474   | 551   | 446   |
| davon Erledigung ohne Einigung                              | 2.269 | 2.348 | 2.193 | 2.096 | 1.891 | 1.805 |
| Vermögensrechtliche Streitigkeiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SchlG) | 1.311 | 1.296 | 1.105 | 1.074 | 983   | 821   |
| davon Erledigung durch Einigung                             | 222   | 172   | 168   | 154   | 182   | 146   |
| davon Erledigung ohne Einigung                              | 1.089 | 1.124 | 937   | 920   | 801   | 675   |

| Jahr                                                        | 2001  | 2002  | 2003  | 2004  | 2005  | 2006  |
|-------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Nachbarrechtliche Streitigkeiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SchlG)   | 1.112 | 1.143 | 1.127 | 1.029 | 1.004 | 1.036 |
| davon Erledigung durch Einigung                             | 281   | 260   | 260   | 225   | 270   | 218   |
| davon Erledigung ohne Einigung                              | 831   | 883   | 867   | 804   | 734   | 818   |
| Verletzungen der persönlichen Ehre (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SchlG) | 473   | 449   | 517   | 467   | 455   | 394   |
| davon Erledigung durch Einigung                             | 124   | 108   | 128   | 95    | 99    | 82    |
| davon Erledigung ohne Einigung                              | 349   | 341   | 389   | 372   | 356   | 312   |

| Jahr                                                        | 2007  | 2008  | 2009  | 2010  | 2011  |
|-------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Schlichtungsverfahren gesamt                                | 2.166 | 2.059 | 2.045 | 2.007 | 1.990 |
| davon Erledigung durch Einigung                             | 402   | 388   | 366   | 346   | 368   |
| davon Erledigung ohne Einigung                              | 1.764 | 1.671 | 1.679 | 1.661 | 1.622 |
| Vermögensrechtliche Streitigkeiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SchlG) | 726   | 695   | 677   | 605   | 585   |
| davon Erledigung durch Einigung                             | 123   | 121   | 122   | 95    | 99    |
| davon Erledigung ohne Einigung                              | 603   | 574   | 555   | 510   | 486   |
| Nachbarrechtliche Streitigkeiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SchlG)   | 1.008 | 967   | 980   | 1.014 | 1.021 |
| davon Erledigung durch Einigung                             | 204   | 201   | 181   | 182   | 199   |
| davon Erledigung ohne Einigung                              | 804   | 766   | 799   | 832   | 822   |
| Verletzungen der persönlichen Ehre (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SchlG) | 432   | 397   | 388   | 388   | 384   |
| davon Erledigung durch Einigung                             | 75    | 66    | 63    | 69    | 70    |
| davon Erledigung ohne Einigung                              | 357   | 331   | 325   | 319   | 314   |

Das Justizministerium, an das immer wieder der Wunsch herangetragen wird, die landesrechtlichen Regelungen über die obligatorische außergerichtliche Streit-schlichtung aufzuheben oder zumindest eine Beschränkung auf „Nachbarrechts-streitigkeiten“ und Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre vorzu-nehmen, hat die gerichtliche Praxis sowie die vier baden-württembergischen Rechtsanwaltskammern und den Anwaltsverband Baden-Württemberg zu der Fra-ge beteiligt, ob das Schlichtungsgesetz ganz oder teilweise aufgehoben werden soll. Der ganz überwiegende Teil der Befragten hat sich für eine gänzliche Aufhe-bung des Schlichtungsgesetzes ausgesprochen.

Die Bundesländer (z. B. der Freistaat Bayern sowie die Länder Schleswig-Hol-stein und Sachsen-Anhalt), die von der durch § 15 a EGZPO eröffneten Möglich-keit ebenfalls „umfassend“ Gebrauch gemacht hatten, haben zwischenzeitlich Beschränkungen dahingehend vorgenommen, dass für „Bagatellstreitigkeiten“ eine

Schlichtung nicht mehr obligatorisch ist. Gegenüber einer Beschränkung erscheint eine vollständige Aufhebung des Schlichtungsgesetzes indessen – in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Ansicht der vom Justizministerium zu Änderungen des Schlichtungsgesetzes Beteiligten – unter Berücksichtigung der sehr geringen Fallzahl von „Nachbarrechtsstreitigkeiten“ und Ansprüchen wegen Verletzungen der persönlichen Ehre vorzugswürdig. Es erscheint nicht als gerechtfertigt, für diese beiden Bereiche das Verfahren aufrechtzuerhalten und jedes Amtsgericht (weiterhin) mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gütestelle zu belasten.

Eine Aufhebung des Schlichtungsgesetzes ist nicht als generelle Absage an Möglichkeiten der alternativen außergerichtlichen Streitbeilegung zu verstehen. Diese Möglichkeiten bleiben vielmehr, z. B. mit der (fakultativen) Durchführung eines Güteverfahrens vor einer durch die Landesjustizverwaltung anerkannten oder einer sonstigen Gütestelle, erhalten. Es hat sich lediglich die konkrete Form einer obligatorischen außergerichtlichen Schlichtung in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen nicht bewährt und soll daher aufgehoben werden.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu Artikel 1 (Aufhebung des Schlichtungsgesetzes)

Artikel 1 regelt das Außerkrafttreten des Schlichtungsgesetzes, das zu dem in Artikel 3 geregelten Zeitpunkt vollständig aufgehoben werden soll.

#### Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift)

Im Interesse einer klaren Übergangsregelung ist die Fortgeltung des Schlichtungsgesetzes für sämtliche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gericht eingegangenen Klagen vorgesehen. Ferner soll in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Schlichtungsgesetzes ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren bereits eingeleitet war, dieses nach den bislang geltenden Vorschriften noch freiwillig fortgeführt und abgeschlossen werden können (auch wenn ein erfolgloser Einigungsversuch nicht mehr Voraussetzung für die Klageerhebung ist). Solange ist dann auch – vorübergehend – die entsprechende, beim Amtsgericht eingerichtete Gütestelle noch zu erhalten.

#### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

### *C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung und Bewertung*

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes wurden angehört: die gerichtliche Praxis, die vier Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen), der Anwaltsverband Baden-Württemberg, der Badische Notarverein, der Württembergische Notarverein, der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare, die Notarkammer Baden-Württemberg, der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg und der Landesverband Baden-Württemberg der Neuen Richtervereinigung.

Stellung genommen haben die Vorstände der vier Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen) und der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V.

Sie alle haben – einhellig und uneingeschränkt – die beabsichtigte vollständige Aufhebung des Schlichtungsgesetzes begrüßt.

Lediglich der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. hat in seiner Stellungnahme ergänzend (und erläuternd) mitgeteilt, dass aus den Reihen der 25 Mitgliedsvereine (mit über 9.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) vereinzelt positive Rückmeldungen, etwa von recht erfolgreichen Schlichtern, zu dem Schlichtungsgesetz Baden-Württemberg zu verzeichnen gewesen seien. Das ganz überwiegende Votum der Rechtsanwältinnen und Kollegen gehe aber dahin, den zwangsweisen Charakter eines vorherigen Schlichtungsversuchs bei bestimmten Streitigkeiten vor den Amtsgerichten abzuschaffen. Das Durchlaufenmüssen des Schlichtungsverfahrens werde wegen mangelnder Einigungsbereitschaft der Parteien oft als Qual empfunden, die Gegenseite würde oft nicht zum Termin erscheinen, was das Gesamtverfahren unnötig verzögere und verteuere. Deshalb spreche sich der Anwaltsverband für eine „komplette Aufhebung des Gesetzes“ aus.

Des Weiteren wurde der Normprüfungsausschuss beteiligt. Er hat keine Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf gemacht.

Angesichts dieser einhelligen Äußerungen waren Änderungen des Gesetzentwurfs nicht veranlasst. Hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf die existierenden Möglichkeiten freiwilliger außergerichtlicher Schlichtungen (z. B. vor anerkannten Gütestellen i. S. der §§ 22, 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit [AGGVG] Baden-Württemberg i. V. m. § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung [ZPO]) unberührt lässt.